

# Satzung der GRÜNEN JUGEND XY

## § 1 Name, Sitz und Zweck der Organisation

(1) Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Ort/Stadt, ihre Kurzbezeichnung ist GJ O/S. Sie ist Teil des niedersächsischen Landesverbands und des GRÜNE JUGEND Bundesverbands.

(2) Die GRÜNE JUGEND Niedersachsen ist die selbstständige, politische Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesverband Niedersachsen.

(3) Die Grüne Jugend Ort/Stadt ist anerkannter Kreisverband der Grünen Jugend Niedersachsen.

(4) Der Sitz der GRÜNEN JUGEND Ort/Stadt ist die Stadt Ort/Stadt.

## § 2 Aufgaben und Selbstverständnis

(1) Die GRÜNE JUGEND Ort/Stadt stellt sich die Aufgabe, durch politische Schulungs-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit junge Menschen zu politisieren und zu mobilisieren.

(2) Die GRÜNE JUGEND Ort/Stadt versteht sich als antifaschistisch, antirassistisch, feministisch, ökologisch und antikapitalistisch.

(3) Die GRÜNE JUGEND Ort/Stadt versteht sich als offene solidarische Gemeinschaft.

## § 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der GRÜNEN JUGEND Ort/Stadt kann jede natürliche Person sein, die nicht älter als 27 Jahre alt ist und ihren Lebensmittelpunkt, Wohnsitz, Ausbildungs- oder Arbeitsplatz in Ort/Stadt und Umgebung haben und unsere Grundsätze unterstützen.

(2) Jedes Mitglied hat volles Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht auf der Mitgliederversammlung.

(3) Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

(4) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen politischen Organisation ist zulässig, sofern es sich nicht um eine zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN konkurrierende Partei oder deren Jugendorganisationen oder parteinahe Jugendorganisationen handelt. Die Mitgliedschaft im Bundesverband GRÜNE JUGEND und in einer faschistischen Organisation schließen einander aus.

(5) Mitglieder der GRÜNEN JUGEND **Ort/Stadt** sind zugleich Mitglied des Landesverbands der GRÜNEN JUGEND Niedersachsen und des GRÜNEN JUGEND Bundesverband.

(6) Die Mitgliederversammlung kann einen Ausschluss eines Mitglieds mit einer 2/3 Mehrheit aufgrund eines Verstoßes gegen das in §2 definierten Selbstverständnis aus dem Kreisverbandes beschließen.

(7) Die Mitgliedschaft endet mit dem 28. Geburtstag, durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

## **§ 4 Organe**

(1) Die Organe des Kreisverbandes sind

1. die Mitgliederversammlung als oberstes Organ,
2. das Plenum,
3. der Vorstand

(2) Alle Organe tagen grundsätzlich öffentlich. Sie können die Öffentlichkeit mit 2/3-Mehrheit ausschließen.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung (MV) ist oberstes beschlussfassendes Organ des Kreisverbandes. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen.

(2) Bei jeder MV wird am Anfang der Sitzung eine Moderation und ein\*e Protokollant\*in ernannt. Das Protokoll wird spätestens nach einer Woche den Mitgliedern zugesandt und auf der nächsten Mitgliederversammlung zum Beschluss vorgelegt.

(3) Beschlussfähig ist die MV, wenn mindestens 6 Basismitglieder anwesend sind.

(3a) Sollte die MV nicht beschlussfähig sein, kann innerhalb eines Monats zu einer zweiten MV geladen werden. Diese ist bei fristgerechter Ladung beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich auf allen üblichen Kommunikationswegen einberufen.

(5) In zu begründenden Dringlichkeitsfällen kann die Ladungsfrist auf bis zu 3 Tage verkürzt werden, dies muss auf der dringlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit bestätigt werden.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstands oder Verlangen von mindestens 6 Basismitglieder einberufen.

(7) Die Mitgliederversammlung:

1. legt den Haushalt fest,
2. wählt und entlastet den Vorstand
3. beschließt und ändert die Satzung, Ordnungen und Statute.
4. entscheidet über (inhaltliche) Anträge.

(8) Antragsberechtigt an die Mitgliederversammlung sind:

1. Jedes Mitglied, allein oder in Gruppen,
2. jedes Organ des Kreisverbands nach § 3 dieser Satzung,

(9) Inhaltliche Beschlüsse verlieren fünf Jahre nach Beschlussfassung ihre Gültigkeit.

## **§ 6 Plenum**

(1) Das Plenum ist die Versammlung aller derzeit aktiven Mitglieder und Interessierten.

(2) Das Plenum regelt die politische Arbeit der GRÜNEN JUGEND **Ort/Stadt** zwischen den Mitgliederversammlungen.

(3) Das Plenum

1. beschließt über ständige Angelegenheiten
2. kontrolliert den Vorstand
3. trägt zu unserer politischen Meinungsbildung bei

(4) Das Plenum gilt als beschlussfähig, wenn 6 Basismitglieder anwesend sind.

## § 7 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er vertritt den Kreisverband nach außen und wirkt in den Kreisverband **Ort/Stadt** der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

(2) Der Vorstand besteht aus

1. zwei Sprecher\*innen,
2. einem politischen Geschäftsführer/Koordinator,
3. einer\*einem Schatzmeister\*in und
4. bis zu **zwei** Beisitzer\*innen. *(je nach Kreisverbandsgröße)*

Die Ämter werden in der oben aufgeführten Reihenfolge gewählt. Die Sprecher\*innenposten, sowie der gesamte Vorstand sind quotiert zu besetzen. Der\*die politische Geschäftsführer\*in bereitet Plenarsitzungen vor und nach und trägt die Verantwortung zum satzungsgemäßen Ablauf der MV. Der\*die Schatzmeister\*in trägt die Verantwortung für eine ordentliche Kassenführung und die finanzielle Abrechnung. Der\*die Schatzmeister\*in muss unbeschränkt geschäftsfähig sein.

(3) Der Vorstand vertritt die GRÜNEN JUGEND **Ort/Stadt** grundsätzlich nach Außen und übernimmt die Organisation des Kreisverbands. Außerdem verwaltet der Vorstand die Finanzen und die (elektronische) Post des Verbandes. Der Vorstand gewährleistet größtmögliche Transparenz in Kommunikation und Finanzführung.

(4) Der Vorstand wird von der zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) eines Jahres für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Amtszeit endet für alle Mitglieder – auch für Nachgewählte – mit der zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung im darauffolgenden Jahr oder durch Abwahl. Der Kreisverbandsvorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

(4a) Wiederwahl in den Vorstand in Folge ist dreimal möglich. Das Amt der Sprecher\*innen kann nur zwei Jahre in Folge ausgeübt werden. Halbjährige Amtszeiten werden bei der Wiederwahlregelung nicht berücksichtigt. Die Mitgliedschaft einer Person im Vorstand darf vier Jahre nicht überschreiten.

(5) Die Abwahl von Mitgliedern des Vorstands – auch die kollektive Abwahl – ist auf Antrag durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen möglich. Ein

vorheriger Rücktritt ist möglich. Die frei gewordenen Positionen sind schnellstmöglich neu zu besetzen.

## **§ 8 FINTA\*Statut**

(1) Ein wesentliches Ziel der GRÜNEN JUGEND **Ort/Stadt** ist die Verwirklichung der Rechte und Interessen von FINTA\* und Geschlechtergerechtigkeit, um eine wirkliche Gleichberechtigung im Verband und in der Gesellschaft zu erreichen. Alle gewählten Gremien, Organe und Präsidien, gleichberechtigten Ämter und Delegiertenplätze der GRÜNEN JUGEND **Ort/Stadt** sind mindestens zur Hälfte mit FINTA\*Personen zu besetzen. Dieses Vorgehen wird Quotierung genannt. Die Plätze werden FINTA\*-plätze bzw. offene Plätze genannt.

(2) Redelisten werden mit einer weichen Genderquote geführt. FINTA\*-Personen stehen also in Diskussionen der erste sowie jeder zweite folgende Redebeitrag zu. Wenn dies nicht eingehalten werden kann, entfällt die Regelung. Erstredner\*innen werden ebenfalls (im Rahmen der Genderquote) bevorzugt.

(3) Bei Versammlungen der GRÜNEN JUGEND **Ort/Stadt** kann auf Verlangen von 20% der anwesenden FINTA\* Personen mit sofortiger Wirkung ein Forum einberufen werden, das aus diesen besteht. Das Forum kann zu Abstimmungsgegenständen ein Meinungsbild erstellen. Ergeben sich dabei abweichende Mehrheiten, hat das Forum ein einmaliges Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Die zur Abstimmung stehenden Fragen werden auf der nächsten Versammlung erneut beraten. Außerdem kann das Forum eine harte Quotierung einsetzen.

(4) Alle schriftlichen Erzeugnisse der GRÜNEN JUGEND **Ort/Stadt** müssen gegendert sein. Bei sprachlichen Formen der Öffentlichkeitsarbeit soll ebenfalls auf Gendergerechtigkeit geachtet werden.

## **§ 9 Barrierefreiheit und Antidiskriminierung**

(1) Die GRÜNEN JUGEND **Ort/Stadt** gibt sich die Aufgabe, jeder Form von Diskriminierung entgegenzuwirken und Barrieren für die Beteiligung abzubauen.

(2) Bei der Umsetzung der Aufgaben (§2) werden mögliche Barrieren für die Beteiligung marginalisierter Gruppen besprochen und Möglichkeiten zur Lösung gesucht. Bei der

Evaluation wird auf auffälliges Ungleichgewicht bei Teilnehmer\*innenanzahl sowie -beteiligung geachtet und Verbesserungsmöglichkeiten werden jährlich analysiert.

(3) Gegenüber anderen Grünen Gliederungen auf kommunaler Ebene wird auf Barrieren hingewiesen und an einer Beseitigung gearbeitet.

## **§ 10 Wahlen**

(1) Personenwahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, sofern nicht mindestens ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung fordert.

(2) Bei Personenwahlen ist im ersten Wahlgang gewählt, wer eine absolute Mehrheit erhält. Im zweiten Wahlgang findet eine Stichwahl zwischen den Bewerber\*innen mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang kommt es zu einem dritten Wahlgang, bei dem das Erreichen einer einfachen Mehrheit ausreicht.

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit erreicht. Kandidiert nur eine Person, so ist diese gewählt, wenn sie im zweiten Wahlgang mehr Ja- als Nein-Stimmen erreicht. Haben nach der Stichwahl immer noch beide Bewerber\*innen die gleiche Stimmenzahl, entscheidet das Los.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben werden, wenn dies auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung fristgerecht angekündigt wurde. Satzungsänderungsanträge müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht sein.

Änderungsanträge zu diesen Anträgen haben eine Frist von einer Woche vor der Mitgliederversammlung. Die Satzung der GRÜNEN JUGEND **Ort/Stadt** gilt nach Beschlussfassung oder Änderung zur nächsten Sitzung.

## **§ 12 Mehrheitsschlüssel**

Es kommen folgende Mehrheitsschlüssel zur Anwendung: Abstimmungen:

Einfache Mehrheit: Mehr Ja- als Nein-Stimmen

Absolute Mehrheit: Mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen

2/3 Mehrheit: Mindestens doppelt so viele Ja- wie Neinstimmen

3/4 Mehrheit: Mindestens dreimal so viele Ja- wie Neinstimmen Enthaltungen sind gültige Stimmen.

## § 13 Finanzen

(1) Die\*der Schatzmeister\*in legt der MV einen Jahresabschluss und einen Haushaltsplan vor. Dazu ist er\*sie für die Abwicklung von Finanzangelegenheiten zwischen Mitgliedern der GRÜNEN JUGEND **Ort/Stadt** und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Orts- und Kreisverband **Ort/Stadt** zuständig.

(2) Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten kann die\*der Schatzmeister\*in bis zu 50€ genehmigen. Der Vorstand kann vorläufig Beträge bis zu 100€ genehmigen, die vom Plenum bestätigt werden müssen. Für darüberhinausgehende Beträge ist der Beschluss des Plenums nötig, indem auch die nicht genehmigten Anträge an die\*den Schatzmeister\*in thematisiert werden können.

(3) Bei jeglichen Ausgaben muss auf Verhältnismäßigkeit und Nachhaltigkeit geachtet werden. Im Zweifelsfall entscheidet der\*die Schatzmeister\*in.

(4) Geldspenden sind am Ende des Kalenderjahres auf der Internetseite zu veröffentlichen.

## § 14 Vergabe von Voten und Empfehlungen

(1) Die GRÜNE JUGEND **Ort/Stadt** kann Voten für

1. Ortsvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN **Ort/Stadt**
2. Kreisvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN **Ort/Stadt**
3. Listen der Kommunalwahlen

(2) Die GRÜNEN JUGEND **Ort/Stadt** kann Empfehlungen für die Direktmandate der Landtags- und Bundestagswahl des lokalen Wahlkreises und die Delegierten des Kreisverbandes für die LDK vergeben.

(3) Die Votenträger\*innen müssen der GRÜNEN JUGEND nahestehen und dürfen das 30. Lebensjahr noch nicht abgeschlossen haben.

(4) Die Voten und Empfehlungen werden auf einer Mitgliederversammlung, mindestens eine Woche vor der tatsächlichen Wahl, vergeben.

## **§ 15 Auflösung**

(1) Die Auflösung der GRÜNEN JUGEND *Ort/Stadt* kann nur durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit beschlossen werden.

(2) Bei der Auflösung fällt das Restvermögen der GRÜNEN JUGEND *Ort/Stadt* an den Kreisverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN *Ort/Stadt* mit der Auflage, es für jugendpolitische Zwecke zu verwenden.

## **§ 16 Schlussbestimmung**

Die Neufassung der Satzung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND *Ort/Stadt* am *XX.XX.XXXX* in *Ort/Stadt* in Kraft und ist danach allen Mitgliedern zugänglich zu machen. Sie löst mit Inkrafttreten bestehende Regelungen ab.